

# RS OGH 1954/10/20 3Ob708/54

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.10.1954

## Norm

GenG §30

### Rechtssatz

Ein Beschluß der Generalversammlung auf Erhöhung des Geschäftsanteiles ist dann ungültig, wenn in der Einladung der Betrag, auf den der Geschäftsanteil erhöht werden soll, nicht angegeben ist. Dies muß auch für den Fall gelten, als die Anzahl der von jedem Mitglied zu übernehmenden Geschäftsanteile geändert wird.

### Entscheidungstexte

- 3 Ob 708/54

Entscheidungstext OGH 20.10.1954 3 Ob 708/54

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1954:RS0059746

### Dokumentnummer

JJR\_19541020\_OGH0002\_0030OB00708\_5400000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)